

den sozialistischen Zielvorstellungen messen zu können. Unverkennbar ist, daß bisher bei der Qualifizierung der Mitarbeiter auf diesem Gebiet gute Ergebnisse erreicht worden sind. Weitere Fortschritte sind davon abhängig, wie wir stets von neuem die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Erziehung von erziehungsschwierigen Kindern und Jugendlichen berücksichtigen und den Eltern auf dieser Grundlage die Hilfe und Unterstützung geben, die sie benötigen, um ungünstige Erziehungsverhältnisse in der Familie zu beseitigen. Die vorliegende Arbeit vermag dafür Grundlage und Orientierung zu sein.

Die Schrift gibt Anregungen, die uns helfen, die Erziehungsverhältnisse jugendlicher Straftäter gründlich aufzudecken und die erzieherische Einwirkung des Strafverfahrens zu erhöhen. So legt Mannschatz dar, daß mit statistischer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, daß Fehlhaltungen bei Kindern auf Erziehungsfehlern der Eltern beruhen (S. 108). Bei Straftaten Jugendlicher ist deshalb stets gewissenhaft zu prüfen, welche Mängel in der Familienerziehung deren Verhalten ungünstig beeinflusst haben. Die durch das Buch vermittelten Ursachen und typischen Erscheinungsformen von Erziehungsfehlern, insbesondere der Katalog im Anhang dazu (S. 151 ff.), der von Prof. Dr. habil. Reiner Werner verfaßt wurde, erleichtern es uns, die im jeweiligen Fall vorliegenden Erziehungsfehler durch geeignete und rationelle Befragung der Eltern bei der Komplexeinschätzung im Ermittlungsverfahren und in der gerichtlichen Hauptverhandlung besser zu erkennen.

Der Hinweis des Autors, daß das Wesen des Fehlverhaltens von Kindern in der Defektivität der Beziehungen im unmittelbaren Lebensbereich der Kinder besteht (S. 130), bekräftigt, daß eine wirkungsvolle Erziehung von straffälligen Jugendlichen nur dann gewährleistet ist, wenn gleichzeitig die Erziehungssituation in der Familie, genauer gesagt: die politisch-erzieherische Grundhaltung der Eltern „explosiv“ verändert wird (S. 132 f.). Die Effektivität der Jugendstrafrechtspflege wird bedeutend erhöht, wenn neben der individuellen Einflußnahme auf den jugendlichen Straftäter, die zunehmend auch durch seine individuelle Betreuung erfolgt, die Anstrengungen zur positiven Gestaltung seiner Erziehungsverhältnisse erhöht werden.

Mannschatz zeigt aus der Sicht der Jugendhilfe — wodurch er notwendigerweise unvollständig bleiben mußte —, welche gesellschaftlichen Potenzen vorhanden sind, um die Eltern so zu beeinflussen, daß sie ihre Verantwortung als Erziehungsberechtigte voll wahrnehmen (S. 119 ff.), und bestimmt die Funktion der Jugendhilfe dabei (S. III ff.). Seine nur kurzen Ausführungen über die Möglichkeiten der Lehrer und Erzieher, den Familien zu helfen, die Familienerziehung wirksamer zu gestalten (S. 120 L), vermögen allerdings nicht zu überzeugen. So fehlt jeder Hinweis auf die Tätigkeit der Erziehungsberatungsgruppen an den Schulen^{3/}, auf die Rolle der Elternvertretungen^{4/} und der pädagogischen Propaganda^{5/} bei der Befähigung der Eltern zur sozialistischen Erziehung. Auch die Möglichkeiten der Einflußnahme der Arbeitskollektive auf die Eltern wurden nicht ausreichend dargestellt. Auf diese Mängel ist deshalb besonders hinzuweisen, weil gerade die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendhilfe, an die sich

^{3/} Vgl. dazu Kräupl/Scholz, „Zur Individuellen Betreuung sozial und kriminell gefährdeter junger Menschen“, NJ 1970 S. 244.

^{4/} Vgl. § 3 Abs. 3 der EltembeiratsVO vom 15. November 1966 (GBl. II S. 837).

^{5/} Vgl. Rahmenplan für die pädagogische Propaganda in den Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen, in den sozialistischen Betrieben und Wohngebieten. Herausgegeben von der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR, Dezember 1970.

die Schrift vornehmlich wendet, in ihrer praktischen Arbeit die ganze Vielfalt der Einwirkungsmöglichkeiten auf Eltern beherrschen und mit dafür sorgen müssen, daß sie differenziert zur Wirkung gelangen.

Ausführlich geht der Autor auf die Grundeinstellung ein, von der bei der Zusammenarbeit mit den Eltern ausgegangen werden muß (S. 134 ff.), und gibt methodische Hinweise für die Zusammenarbeit, die auch für die gerichtliche Hauptverhandlung und die Komplexeinschätzung im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche von grundsätzlicher Bedeutung sind. Als eine Vorbedingung, um bei den Eltern die erforderliche Bereitschaft zur Veränderung der Erziehungssituation zu erzeugen, betrachtet er die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses. Nur wenn das besteht, können Forderungen an die Eltern auf ihr Verständnis stoßen.

Mannschatz weist darauf hin, daß auch bei einer Heimunterbringung eines Kindes „der gesellschaftliche Einfluß in der Familie wirksam“ (S. 144) werden muß. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn sich ein Jugendlicher im Strafvollzug befindet. Leider ist der Autor darauf nicht eingegangen, obwohl die Jugendhilfe gegenwärtig die Einwirkung auf die Eltern, deren Kinder sich im Jugendstrafvollzug befinden, noch genügend gewährleistet. Durch empirische Untersuchungen wurde nachgewiesen, daß bei 78,1 Prozent der Eltern, bei denen eine ungünstige Erziehungssituation bestand, während der Inhaftierung ihrer Kinder keine geeigneten Maßnahmen zur Korrektur der Erziehungsfehler durch die Organe der Jugendhilfe eingeleitet wurden.^{6/} Es müssen demzufolge noch große Anstrengungen unternommen werden, um in jedem Fall in der Familie solche Erziehungsbedingungen für haftentlassene Jugendliche zu schaffen, daß ihre positive Entwicklung weitgehend gewährleistet ist. Das ist sicher keine einfache Aufgabe, aber sie ist notwendig, denn es kann nicht allein genügen, von diesen Jugendlichen zu fordern, daß sie sich gesellschaftsgemäß verhalten.

Ein wichtiger Fragenkomplex, auf den der Verfasser Antwort gibt, ist die Erziehung von Kindern in fremden Familien und in Heimen (S. 139 ff.). Dem Autor ist zuzustimmen, daß die Unterbringung von familiengelösten Kindern in anderen Familien lange Zeit unterschätzt wurde. Eine aktive staatliche Adoptionspolitik ist erforderlich, um die sozialen und pädagogischen Potenzen der sozialistischen Gesellschaft voll zu nutzen. Dazu sollten die Rechtspflegeorgane auch in ihrer Öffentlichkeitsarbeit beitragen. Die Heimerziehung, deren Voraussetzungen vom Autor klar dargelegt werden (S. 144 f.), „muß als eine Möglichkeit im Rahmen einer breiten Skala von Möglichkeiten betrachtet werden, die der Jugendhilfe zur Verfügung stehen“ (S. 145). Das zu betonen ist wichtig, weil mancherorts Mißverständnisse über die Voraussetzungen der Heimerziehung bestehen. Liegen die Voraussetzungen vor, muß sie unverzüglich angeordnet werden. Jede notwendige Heimerziehung, die nicht angeordnet oder realisiert wurde, verstärkt das Fehlverhalten der Kinder oder Jugendlichen und führt oftmals zu Rechtsverletzungen.

Ein Problem sei noch aufgeworfen. Es betrifft die ungenügende rechtliche Fundierung der Schrift. So macht der Autor nicht ausreichend deutlich, daß die Unterstützung der Eltern bei der Überwindung von Erziehungsschwierigkeiten nicht nur allgemeinen pädagogischen

^{6/} vgl. Zlramermann, Probleme der Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Jugendlicher und der Verantwortung des Referates Jugendhilfe bei ihrer sozialen Integrierung, Diss., Berlin 1971, S. 82.